

# Preßnitztalbahn

Museumsbahn Steinbach – Jöhstadt

**13./14.  
Januar  
2024**

Die Interessengemeinschaft Preßnitztalbahn e. V. lädt ein zum  
**Gedenktag für Bahnfreunde: „40 Jahre Einstellung des  
Zugverkehrs in Jöhstadt“**



Am 14. Januar 2024 jährt sich zum 40. Mal die Einstellung des Zugverkehrs auf dem oberen Abschnitt der alten Preßnitztalbahn: Nachts um 2.46 Uhr verließ am 14. Januar 1984 der letzte Zug den Bahnhof Jöhstadt. Aus diesem Anlass findet eine Sonderveranstaltung statt, die neben einem an den letzten Fahrplan von 1984 angelehnten Betrieb am 13. und 14. Januar 2023 mit Personenzügen, Güterzügen und Personenzügen mit Güterbeförderung (Pmg) ein umfangreiches Rahmenprogramm bietet.

## **13. Januar**

- ◆ Personenzüge
- ◆ Güterzüge
- ◆ Historischer Bus der „Ausflugslinie Preßnitztal“
- ◆ Film- und Diaabend

## **14. Januar**

- ◆ Personenzüge mit Güterbeförderung
- ◆ Historischer Bus der „Ausflugslinie Preßnitztal“

## **Das möchten Sie hautnah miterleben und in Bild und Ton festhalten?**

Mit einem Teilnehmerbeitrag von **150 €** sind Sie dabei!

Bezahlung per Überweisung oder in bar bis zum **31. Dezember 2023** an die:

IG Preßnitztalbahn e. V.

Kennwort: „Gedenktag 2024“

IBAN: DE83 8709 6214 0010 6528 04

BIC: GENODEF1CH1

Vergessen Sie nicht die Angabe Ihrer Postanschrift!

Im Teilnehmerbeitrag inbegriffen sind:

- ✓ die uneingeschränkte Möglichkeit zum Filmen und Fotografieren der Zugfahrten
- ✓ Alle Zugmitfahrten (bis auf Güterzüge)
- ✓ ein Buchfahrplan mit fahrtechnischen Details
- ✓ Catering (ohne Getränke)
- ✓ Teilnahme am Film- und Diaabend

Eine Mitfahrt in den Güterzügen ist nicht möglich. Bei Veranstaltungsausfall wird der eingezahlte Betrag zurückerstattet. Bei Änderungen der Zuggarnituren, Schlechtwetter oder Nichtteilnahme wegen persönlicher oder anderer Gründe besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung. Durch die Teilnahme an der Veranstaltung entsteht ein gegenseitiger Vertrag, der zur Zahlung des Teilnehmerpreises verpflichtet. Nichtzahlung ist ungerechtfertigte Bereicherung nach §812 Abs.1 BGB.